

Gebührensatzung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß vom 12. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule (BFM) die nachfolgenden Unterrichtsgebühren. Diese werden mit der Maßgabe, dass 34 Unterrichtseinheiten (UE) während des Schuljahres (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, der Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule) erteilt werden, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

	jährlich	monatlich
1. <u>Elementare Musikpraxis</u>		
➤ Musikwiese (45 Min) für 1–2-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 138.- €)	276,-	23,-
➤ Musikwiese (45 Min) für 2-3-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 138.- €)	276,-	23,-
➤ Musikwiese (60 Min) für 3–4-Jährige	312,-	26,-
➤ Musikalische Früherziehung (60 Min) für 4–6-Jährige	312,-	26,-
2. <u>Instrumentenkarussell/Band-Kids:</u>		
➤ für 6–8-Jährige	480,-	40,-
3. <u>Instrumental-/Vokalfächer</u>		
➤ Einzelunterricht		
- 15 Minuten (nur in begründeten Fällen)	396,-	33,-
- 30 Minuten	792,-	66,-
- 45 Minuten	1188,-	99,-
- 60 Minuten	1584,-	132,-
➤ Gruppenunterricht:		
30 Minuten		
- zu 2 Schülern	432,-	36,-
- zu 3 Schülern	312,-	26,-
45 Minuten		
- zu 2 Schülern	648,-	54,-
- zu 3 Schülern	432,-	36,-
- 4–5 Schülern (MuBiGs/BSBZ MIBS Gruppenmusizieren)	312,-	26,-

Anmerkung: 15-minütiger Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt. 60-minütiger Einzelunterricht ist nur bei entsprechender Begehung mit Empfehlung der Schul- oder Fachbereichsleitung buchbar!

Anmerkung: Die Gruppe 4-5 ist beschränkt auf max. zwei Jahre Unterrichtsdauer. Bei Verfügbarkeit kann die Instrumentenleihgebühr erlassen werden.

- Partnerunterricht für Erwachsene (30 Min. 14-tägig)	516,-	43,-
- Partnerunterricht für Erwachsene (45 Min. 14-tägig)	772,-	
	64,50	

Anmerkung: Das Erwachsenen-Abo ist limitiert auf maximal zwei Abos, also 10 UE pro Schuljahr)

4. Schnupperangebote:

- Schnupperunterricht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (3UE 30 min inkl. Instrument) 72,-
- Schnupperunterricht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (3UE 30 min ohne Instrument) 60,-
- Erwachsenen-Abo zum Wiederauffrischen (5 UE 30 ohne Leihinstrument) 130,-
- Erwachsenen-Abo zum Neueinsteigen (5 UE 30 mit Leihinstrument) 156,-

Anmerkung: Das Erwachsenen-Abo ist auf zwei Abos im Schuljahr limitiert.

5. Ensemble und Orchester (ohne Belegung von Instrumental-/Vokalfach)

(Die 34er-Regelung nach § 1 Satz 2, findet hier keine Anwendung)

- Orchester (ab 9 Teilnehmer) 132,- 11,-
- Ensemble (bis 8 Teilnehmer) 180,- 15,-

6. Erwachsenenzuschlag

für Schüler ab dem 18. Lebensjahr 30 % auf Unterrichtsgebühr

- Schülern, Auszubildenden, Studenten, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschl. 26 Jahre im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.

7. Besonderer Förderunterricht

- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung. Es fällt kein Erwachsenenzuschlag an.

- Ganzheitlicher Instrumental- und Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen für geistig, körperlich oder seelisch behinderte Menschen sowie in Förderschulen und diesen angegliederten Einrichtungen.

	jährlich	monatlich
Gesamtgebühr (unabhängig von der Unterrichtsform incl. Instrumentenleihgebühr)	864,-	72,-

- Bei Gebührenübernahme durch den Träger einer betreuenden Einrichtung beträgt der Eigenanteil der Eltern oder des Schülers 30%.

8. Bereitstellungsgebühr

für das nach § 8 der Benutzungsordnung immobile Instrumentarium der BFM (Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Harfe) im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

	jährlich	monatlich
	24,-	2,-

9. Benutzungsgebühren für Instrumente

(für die nach § 8 der Benutzungsordnung von der BFM überlassenen Instrumente)

Ausleihe bis 2 Jahre:	monatlich 15,-
Ausleihe ab dem 3. Jahr:	monatlich 20,-

10. Kooperationen

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen werden vertraglich geregelt.

- 11. Studienvorbereitenden Abteilung:** Die studienvorbereitende Abteilung richtet sich an besonders talentierte und fleißige Schüler, die sich auf einen musikalischen Beruf vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlichen Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach von mind. 105 Minuten, sowie Unterricht in Ergänzungsfächern. Aufnahme und Zwischenprüfungen sind verpflichtend, die Plätze sind begrenzt. Monatlich Gebühr 99,-

Vorausgehende Begabtenförderung: Schüler, die sich für den Musikexzellenzkurs qualifiziert haben, erhalten bei entsprechender Leistung kostenfrei 15-min wöchentlichen Zusatzunterricht.

Die Entgelte sind in alle € angegeben. Diese unterliegen nach § 4 UStG derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, so erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

§ 2 Ermäßigungen

1. Mehrfachermäßigung

Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumental- und Vokalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr des Zweifaches.

2. Geschwisterermäßigung

Für Biberacher Familien mit mindestens drei Kindern, die ohne eigenes Einkommen leben:
bei 2 Kindern im Unterricht jeweils 10%
bei 3 Kindern im Unterricht jeweils 20 %
bei 4 Kindern im Unterricht jeweils 30 % und
bei 5 Kindern im Unterricht jeweils 40%

3. Stadtpass

Die Sozialermäßigungen des Biberacher Stadtpasses finden in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler, sofern dieser sich selbst bei der BFM angemeldet hat, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der BFM mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am 1. des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. oder am 1. des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmalig nach Zustellung des Gebührenbescheids, im Übrigen im Voraus am 1. jeden Monats fällig.

(3) In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres erstattet werden.

§ 5 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 (letzte Änderung zum 01.09.2016), der Anhang für die Gebührenermäßigungen und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 28.05.1971	01.06.1971	01.06.1971	123	
(Ä) 28.12.1972	17.01.1973	27.12.1972	297	
(Ä) 16.12.1974	13.01.1975	21.12.1974	295	
(S) 01.03.1977	08.03.1977	24.03.1977	69	
(Ä) 18.07.1979	23.07.1979	24.07.1979	168	
(Ä) 24.03.1981	10.04.1981	02.04.1981	77	
(Ä) 04.05.1983	07.06.1983	16.05.1983	111	
(Ä) 03.07.1989	11.07.1989	08.07.1989	154	
(Ä) 25.05.1993	12.07.1993	04.06.1993	126	
(Ä) 05.07.1994	03.08.1994	06.07.1994	153	
(Ä) 09.05.1995	30.05.1995	12.05.1995	109	
(Ä) 20.06.1996	05.08.1996	27.06.1996	146	
(Ä) 03.07.1997		19.07.1997	164	
(Ä) 28.06.2000	30.06.2000	20.06.2000	148	
(Ä) 26.06.2001		04.07.2001	151	
(S) 21.07.2003	05.11.2003	02.08.2003	176	
(S) 07.12.2009	16.12.2009	12.12.2009	288	
			BIKO-Nr.	
(S) 22.07.2016	25.07.2016	27.07.2016	28	01.09.2016
(S) 12.07.2022	20.07.2022	03.08.2022	29	01.09.2022